

- Merkblatt -

Süßwasserfische

1. Warmwasserzierfische dürfen nicht angeboten werden.
2. Die Fische dürfen nicht in Plastikbeuteln angeboten werden.
3. Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, so dass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind (als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behälter von 54 l). Sie dürfen nur von einer Seite und von oben einzusehen sein. Die übrigen Seiten sind zu verkleiden oder auf andere Weise undurchsichtig zu gestalten.
4. In jedem Behältnis müssen Versteckmöglichkeiten (Steine, Wurzeln o.ä.) vorhanden sein. Stattdessen kann auch ein Drittel der Oberseite blickdicht abgedeckt werden.
5. An jedem Stand muss ein funktionsfähiges Wasserthermometer vorhanden sein. Der Anbieter muss die Einhaltung der Wassertemperatur und anderer wichtiger Wasserparameter (z. B. Sauerstoffgehalt) entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische sicherstellen.
6. Für den Verkauf von Fischen und zum Ausgleich von Temperaturschwankungen muss geeignetes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Beim Umsetzen von Fischen sind größere Temperaturschwankungen (über 3 Grad Celsius) zu vermeiden.
7. Die Fische dürfen nur in geeigneten Transportbehältnissen mit ausreichend Wasser und einem Sicht- und Wärmeschutz (z. B. Umhüllung mit Zeitungspapier) abgegeben werden. An jedem Stand muss entsprechendes Verpackungsmaterial vorhanden sein.
8. Für alle Fische muss ein angemessener Witterungsschutz vorhanden sein. Insbesondere an warmen Tagen müssen alle Fische vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden.
9. Beim Anbieten von Koikarpfen und Stören muss an den Verkaufsbehältnissen ein Hinweis auf die zu erwartende Endgröße dieser Fischarten angebracht sein.
10. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

- Merkblatt - Ziervögel

1. Ziervögel dürfen nur in Käfigen angeboten werden. Die Käfigmindestgrößen betragen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe):
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen: 34 x 16 x 29 cm
 - Vögel bis zur Größe von Mohrenkopfpapageien: 45 x 22 x 38 cm
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzigen Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40cm): 49 x 22 x 44 cm
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzigen Psittaciden bis zur Größe eines Königsittichs (Gesamtlänge Königsittiche ca. 45 cm): 60 x 28 x 59 cm.
2. Ziervögel dürfen nicht in vollständig geschlossenen Käfigen ohne ausreichende Luftzirkulation angeboten werden. Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel darin ungehindert bewegen können und Seitenwände sowie Decke nicht berühren. Jeder Käfig muss mit mindestens zwei geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein. Die Verkaufskäfige müssen mindestens an drei Seiten geschlossen sein. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
3. Es dürfen grundsätzlich max. zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. Ausnahmen hiervon gelten für kleine Schwarmvögel (Finkenvögel, Prachtfinken, Wellensittiche), hier ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen: zusätzlich 50 % für bis zu zwei weiteren Vögeln derselben Art.
4. Der Boden aller Vogelkäfige muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Dazu geeignet sind z.B. Wellpappen, staubarme, saugfähige Granulateinstreu oder trockener Sand.
5. Die angebotenen Ziervögel müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass sie längstens 5 Tage vor Marktbeginn klinisch tierärztlich untersucht worden sind.
6. Die Vögel müssen vollständig befiedert sein.
7. Für das Umsetzen der Tiere steht am Informationsstand eine begehbare Voliere bereit.
8. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

- Merkblatt -

Heimtiere

(Meerschweinchen, Hamster, Kaninchen, Degus, Mäuse, mongolische Rennmäuse, Ratten)

1. Nicht angeboten werden dürfen weibliche Tiere, die sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere und nicht entwöhnte Jungtiere. Alle Tiere müssen selbständig Futter und Wasser aufnehmen können. Kaninchen dürfen erst ab einem Alter von 8 Wochen angeboten werden.
2. Die Breite und Tiefe des Verkaufsbehältnisses muss mindestens die 1,5-fache Körperlänge des Tieres betragen, die andere Seite muss mindestens der 1-fachen Körperlänge entsprechen. Bei Belegung mit mehreren Tieren muss die Hälfte der den Tieren zur Verfügung stehenden Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinander liegenden Tieren frei bleiben. Eine Behältnisgrundfläche von 15 x 20 cm darf bei keiner Tierart unterschritten werden. Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können.
 - Meerschweine: bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) 40 x 40 x 40 cm. Für bis zu zwei Tiere gelten die Mindestmaße 50 x 50 x 40 cm. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mind. die halbe Bodenfläche freibleiben.
 - Kaninchen: bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße wie oben beschrieben (1,5-fache Körperlänge des Tieres x 1-fache Körperlänge x 50 cm). Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 10 % zu vergrößern. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um 10% zu vergrößern.
 - Hamster: Die Höhe der Behältnisse für Hamster muss mind. 20 cm betragen. Für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils 180 cm² vorhanden sein. Bei Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche freibleiben. Geschlechtsreife Hamster sind einzeln anzubieten. Den Hamstern ist eine mehrere Zentimeter tiefe geeignete Einstreu zum Eingraben zur Verfügung zu stellen.
 - Mäuse: Mindesthöhe 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 180 cm² vorhanden sein. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mind. die halbe Bodenfläche freibleiben.
 - Ratten: Mindesthöhe 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils 500 cm² vorhanden sein. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mind. die halbe Bodenfläche freibleiben.
 - Wüstenrennmäuse: Käfighöhe mindestens 20 cm, für einzeln untergebrachte Tiere muss eine Grundfläche von jeweils mindestens 400 cm² vorhanden sein. Bei Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche freibleiben. Es ist reichlich Einstreu (z.B. Stroh, Heu oder Hobelspäne in Verbindung mit Stroh) zu sorgen, sodass die Tiere sich einwühlen können.
 - Degus: Käfighöhe mindestens 20 cm, bei Einzeltierhaltung beträgt die Mindestgröße wie oben beschrieben (1,5-fache Körperlänge des Tieres x 1-fache Körperlänge x 20 cm).
3. Käfige müssen ausreichend gute Belüftung sicherstellen (keine Plastikabdeckungen). Die Gitterstäbe müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht durch das Hindurchstecken des Kopfes verletzen können.
4. Die Käfigrückwand muss vollständig geschlossen sein. Bei Meerschweinchen muss zusätzlich ein Teil der Käfigoberseite als Rückzugsmöglichkeit geschlossen sein.
5. Säugetiere (außer Equiden) dürfen nur in geschlossenen oder abgedeckten Käfigen angeboten werden. Allen Tieren müssen jederzeit ausreichend Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die jederzeit von allen Tieren gleichzeitig aufgesucht werden können (z.B. halb offene Kartons).
6. Kaninchen, Meerschweinchen sowie Wüstenrennmäusen muss auch während des Marktes ständig Rauhfutter (möglichst Heu) zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Es kann sonst zu Störungen der Magen-Darm-Funktion bis hin zum Aufblähen kommen.
7. Kaninchen und Meerschweinchen müssen getrennt untergebracht sein.
8. Kaninchen sollten gegen RHD geimpft sein.
9. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

- Merkblatt - Tauben

1. Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der Folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort des Besitzers
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
 - Anzahl und Art der zur Veranstaltung verbrachten Tiere
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und Charge
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.
Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.
2. Käfige für Einzeltiere müssen folgende Kantenmaße (Käfiginnenmaße: Länge x Breite x Höhe) aufweisen:
 - Bis Brieftaubengröße: 35 cm
 - Größere Haustauben: 40 cm
 - Tauben der Rasse „Strasser“ und Tauben ähnlicher Größe: 50 cm
 - Tauben der Rasse „Römer“, „Montauban“ und Tauben ähnlicher Größe: 60 cm
 - Ausgewachsene Tauben der Rasse „Brügger Kämpfer“ und „Lütticher Kämpfer“ und Tauben ähnlicher Größe: 80 cm.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch Kot auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Es sind folgende Möglichkeiten möglich:
 - Wellpappe
 - Staubarme Hobelspäne
 - Kurzgehäkseltes Stroh
 - Staubarme, saugfähige Granulateinstreu, die auch beim Flügelschlagen auf dem Käfigboden liegen bleibt
 - • Trockener Sand
 - Gitterroste, sofern keine scharfen Kanten vorhanden sind, die Gitterstäbe ausreichend dick sind, um Verletzungen zu auszuschließen, der Maschenabstand so bemessen ist, das die Tauben nicht hindurch treten können und eine Verunreinigung anderer Tiere durch herabfallende Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann.
4. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben.
5. Wenn Tauben zu Verkaufszwecken in Transportkörben bevorratet werden, muss jeder Brieftaube eine Grundfläche von mindestens 300 cm² zur Verfügung stehen und der Korbinnenraum außer beim Füttern und Tränken durch die Abdeckung verdunkelt sein. Bei größeren Rassen muss für jede Taube eine entsprechend größere Grundfläche vorhanden sein. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um die Tauben füttern und tränken zu können.
6. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
7. Die angebotenen Tauben müssen von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass sie längstens 5 Tage vor Marktbeginn klinisch tierärztlich untersucht worden sind.
8. Die Tauben müssen vollständig befiedert sein.
9. Besondere Bedingungen für Ziertauben:
Käfige für Einzeltiere müssen mindestens eine Kantenlänge von 35 cm aufweisen. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
10. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

Burgdorfer Pferde- und Hobbytiermarkt

- Merkblatt- Geflügel

(Hühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane, Wachteln und Pfauen)

1. Käfige für Geflügel müssen je nach Größe der Tiere folgende Kantenlänge (Länge x Breite x Höhe) aufweisen: Hühner 70 cm, kleinere Hühnerrassen wie Seidenhühner (auch Perlhühner) 60 cm, Zwerghühner 50 cm, Enten 70 cm, kleine Entenrassen 50 cm, Puten und Gänse 100 cm.
Käfige für Fasane müssen folgende Kantenlänge aufweisen: 100 cm x 100 cm x 70 cm, für Wachteln: 40 cm x 22 cm x 38 cm, für Pfauen: 100 cm x 100 cm x 80 cm. Die Größenangaben gelten für einzelne Tiere. Bei der Belegung mit mehreren Tieren muss mindestens die halbe Bodenfläche frei bleiben. Die Käfigrückwand muss über einen durchgehenden Sichtschutz verfügen.
2. Es dürfen nur männliche Pfauen ohne Schleppe bis zum Alter von 3 Jahren (bis zur erstmaligen Ausbildung der Schleppe) oder aber weibliche Pfauen ausgestellt werden.
3. Der Käfigboden muss so beschaffen sein, dass Verunreinigungen durch den Kot der Tiere auf ein unvermeidliches Maß beschränkt werden. Dazu ist der Käfigboden für Hühner, Perlhühner, Puten und Enten mit Hobelspänen oder kurz geschnittenem Stroh (Gänse) einzustreuen.
Für Fasane und Wachteln sind staubarme Hobelspäne, trockenes Laub oder kurz gehäckseltes Stroh zu verwenden.
4. Der Untergrund eines Geheges muss aus seuchenrechtlichen Gründen aus einer Folie/Plane bestehen.
5. Geflügelkäfige müssen vollständig überdacht sein, z.B. durch einen Sonnenschirm oder ein Zelt. Eine Abdeckung mit Planen oder Pappen ist nicht ausreichend.
6. Benachbarte Käfige müssen so aufgestellt werden, dass sich ein Sichtschutz zwischen den Käfigen befindet und die Tiere in getrennten Käfigen sich nicht sehen können.
7. Geflügelhalter müssen die Abgabe ihres Geflügels in einem Bestandsregister mit Angabe des Abgabedatums, des Abnehmers mit Anschrift, der Art, der Anzahl und der Kennzeichnung des Geflügels aufzeichnen.
8. Das angebotene Geflügel muss von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass es längstens 30 Stunden vor Marktbeginn klinisch tierärztlich im Herkunftsbestand untersucht worden ist.
9. Enten und Gänse müssen von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder Bestätigung des Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern („**Sentinelbescheinigung**“) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Diese ist dem Veranstalter vor Beginn vorzulegen.
10. Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der Folgendes hervorgeht:
 - Name und Wohnort des Besitzers,
 - Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes,
 - Anzahl, Art und Rasse der zur Veranstaltung gebrachten Tiere,
 - Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge,
 - Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.
11. Schnabelgekürztes Geflügel darf nicht angeboten werden. Die Tiere müssen vollständig befiedert sein.
12. Küken von Hühnern, Gänsen, Enten, Pfauen und Puten bis 60 Stunden nach dem Schlupf (Eintagsküken) dürfen nur unter folgenden Bedingungen angeboten werden:
 1. Hühner- und Entenküken muss eine uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche von mindestens 25 cm² je Küken zur Verfügung stehen.
 2. Gänse-, Puten- und Pfauenküken muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 35 cm² je Küken zur Verfügung stehen.
 3. Küken dürfen nicht einzeln gehalten werden.
 4. Die Temperatur im Kükenbereich muss 25 - 30 °C betragen.
13. In jedem Käfig muss, sofern Futter nicht als Einstreu verwendet wird, ein Futternapf mit Futter vorhanden sein.
14. Alle Tiere sind pünktlich vor 9.00 Uhr aus den Transportbehältnissen umzusetzen. Entweder in die Verkaufsbehältnisse oder im Backstage-Bereich in große Käfige/Gehege, die alle Anforderungen die an die Verkaufsbehältnisse gestellt werden ebenfalls zu jeder Zeit erfüllen (z.B. genug Platz, Wasser, Schatten), um dann von dort nach und nach in die eigentlichen Verkaufskäfige umgesetzt zu werden. Insbesondere für Geflügel gilt, dass dieses nicht länger als 12 Stunden in Transportkäfigen ohne Wasser gehalten werden darf. Bereits vorbestellte Tiere, die nicht umgesetzt werden, müssen bis 9.00 Uhr vom Käufer abgeholt werden, anderenfalls sind auch diese Tiere in Verkaufsbehältnisse umzusetzen
15. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

- Merkblatt -

Schafe und Ziegen

1. Die angebotenen Schafe und Ziegen müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus Brucellosefreien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist
2. Im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit gilt Folgendes:
 - a. Tiere aus BTV-freien Gebieten dürfen während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft sein.
 - b. Für Tiere, die weder aus einem BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet stammen (derzeit für Baden-Württemberg, Bayer, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland) gilt Folgendes:
 - Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten
 - mindestens 60 Tage vor Verbringung **oder**
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes entnommen wurde **oder**
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden **oder**
 - Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde **und**
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorkommenden Serotypen der letzten 2 Jahre geimpft (vollständig geimpft und Impfschutz vorhanden) **oder**
 - wurden gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten 2 Jahre immunisiert (geimpft, aber noch kein vollständiger Schutz durch spezifische Antikörper) **oder**
 - Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Gebiet gehalten für mindestens 60 Tage vor Verbringung **oder**
 - mindestens 28 Tage vor Verbringung und negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde **oder**
 - mindestens 14 Tage vor Verbringung und negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres am Bestimmungsort entnommen wurde.
3. Die angebotenen Schafe und Ziegen müssen ordnungsgemäß mit Ohrmarken gekennzeichnet sein. Beim Verkauf von Tieren muss vom Verkäufer ein Begleitpapier ausgestellt werden.
4. Es muss ein angemessener Witterungsschutz vorhanden sein. Insbesondere an warmen Tagen müssen die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt sein.
5. Allen Tieren muss während des Marktes ständig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen.
6. Im Übrigen gilt die Marktordnung.

Die Vorschriften für Enten und Gänse nach §7 Geflügelpest-Verordnung lauten:

1. Enten und Gänse dürfen nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels Rachtupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verwendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die Bescheinigung des zuständigen Landkreises über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten darf nur noch max. 12 Monate alt sein.

Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

3. Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die virologische Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der Bestätigung nachzuweisen. Die Bescheinigung, der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung sind auf Verlangen unter zusätzlicher Angabe der Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung vorzulegen und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

Anlage

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mind. 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse oder Laufvögel
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-70